
Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz ¹

(Vom 28. April 1977)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 ²** Anwendbares Recht

Die Organisation und die Tätigkeit des Kantonsrates und seiner Organe richten sich nach der Kantonsverfassung und diesem Gesetz (Geschäftsordnung).

§ 2 Zweck

¹ Die Geschäftsordnung bezweckt, dem Kantonsrat und seinen Mitgliedern die Handhabung ihrer Befugnisse zu gewährleisten.

² Sie stellt Regeln über die Organisation des Rates, sein Verfahren und die dem Rat sowie dessen Mitgliedern zustehenden Mittel zu einer sachgerechten Willensbildung auf.

§ 2a ³ Gleichstellung

Bezeichnungen wie Präsident, Departementsvorsteher und dergleichen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechenden Funktionen bekleiden.

§ 2b ⁴ Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Soweit nicht das Berufsgeheimnis entgegensteht, hat jedes Mitglied beim Eintritt in den Kantonsrat die Ratsleitung schriftlich zu informieren über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen allfälligen Arbeitgeber;
- b) die Tätigkeit in Führungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- d) die Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jeder Legislaturperiode anzugeben.

³ Die Angaben können im Sekretariat des Kantonsrates von jedermann eingesehen werden.

II. Konstituierung des Kantonsrates**§ 3 ⁵** Einberufung

¹ Nach der verfassungsmässigen Gesamterneuerung lädt der Alterspräsident den Kantonsrat auf einen Zeitpunkt zwischen dem 20. und dem 30. Juni des Wahljahres zur konstituierenden Sitzung ein.

² Er bezeichnet in Absprache mit dem Regierungsrat die zu behandelnden Geschäfte.

§ 4 Vorsitz

¹ An der konstituierenden Sitzung führt der Alterspräsident den Vorsitz.

² Er bezeichnet provisorische Stimmzähler und leitet die Verhandlungen, bis die Wahlprotokolle genehmigt sind und der Rat seinen Präsidenten gewählt hat.

§ 5 ⁶ Genehmigung der Wahlen

¹ Der Rat entscheidet auf Grund eines Berichtes der Rechts- und Justizkommission über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

² Personen, deren Wahl bestritten ist, begeben sich während der Behandlung der Wahlbeschwerden in Ausstand.

§ 6 Gottesdienst und Vereidigung

¹ Nach der Wahlgenehmigung und der Wahl des Ratspräsidenten begeben sich die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates zu einem Gottesdienst und zur Vereidigung in die Kirche.

² Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates leisten in der Kirche den Amtseid oder nach dem Gottesdienst im Rathaus das Amtsgelübde.

³ Mit Ausnahme der Wahlgenehmigung und der Wahl des Präsidenten darf kein Ratsmitglied sein Stimmrecht ausüben, bevor es den Amtseid oder das Handgelübde geleistet hat.

§ 7 Eides- und Gelöbnisformel

¹ Die Eidesformel lautet:

«Ich schwöre, die Verfassung und Gesetze des Kantons getreu zu handhaben, die Freiheiten und Rechte des Volkes zu achten, die Ehre und den Nutzen des Landes zu fördern und dessen Schaden abzuwenden und überhaupt die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

² Die Formel für das Amtsgelübde lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und Gesetze des Kantons getreu zu handhaben, die Freiheiten und Rechte des Volkes zu achten, die Ehre und den Nutzen des Landes zu fördern und dessen Schaden abzuwenden und überhaupt die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.»

§ 8 ⁷ Wahlen

¹ Der Kantonsrat bestellt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und nimmt die übrigen, in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor.

² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beginnt am Tag ihrer Bestellung und endet am Tag ihrer Neubestellung. Die Berichterstattung über den Jahresbericht und die Geschäftsberichte für das dem Wahljahr vorausgehende Jahr obliegt aber den Kommissionen, die im Berichtsjahr im Amt waren. Gehört kein Mitglied einer solchen Kommission mehr dem Kantonsrat an, so erstattet die Kommission ihren Bericht schriftlich.

III. Organe des Kantonsrates

1. Präsident ⁸

§ 9 ⁹ Aufgaben

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte des Kantonsrates und der Ratsleitung.

² Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Ratsleitung einen Stimmzähler zum Vorsitzenden.

³ Er wacht über die Rechte des Kantonsrates und über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für Ruhe und Anstand im Rate.

⁴ Bei Ruhestörungen kann er für angemessene Zeit die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben.

⁵ Er vertritt den Kantonsrat nach aussen und unterzeichnet mit dem Protokollführer die vom Kantonsrat erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

⁶ Er bezeichnet nötigenfalls Ersatzstimmzähler.

1a. Ratsleitung ¹⁰

§ 10 ¹¹ Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Ratsleitung setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, drei Stimmzählern und den Präsidenten der Fraktionen zusammen.

² Der Kantonsrat wählt jeweils in der ordentlichen Sommersitzung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei Stimmzähler auf ein Jahr. Präsident und Vizepräsident sind als solche für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

§ 10a ¹² Beschlussfähigkeit

¹ Die Ratsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Im Übrigen gelten die für die Kommissionen festgelegten Verfahrensvorschriften.

² Die Fraktionspräsidenten können sich an den Sitzungen der Ratsleitung durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 10b ¹³ Aufgaben

Die Ratsleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie gibt dem Rat bekannt, welche Geschäfte ständigen Kommissionen zugewiesen werden.
- b) Sie schlägt dem Rat die Einsetzung von Spezialkommissionen und von ständigen Kommissionen im Sinne von § 12 Abs. 2 sowie die Mitgliederzahl dieser Kommissionen vor.
- c) Sie wirkt bei der Wahl des Protokollführers mit.
- d) Sie legt in Absprache mit dem Regierungsrat die Sitzungstermine und das Geschäftsverzeichnis fest.
- e) Sie erledigt Zuschriften an den Rat, soweit sie nicht einer Kommission zu überweisen oder dem Rat vorzulegen sind.
- f) Sie genehmigt das Kantonsratsprotokoll.
- g) Sie nimmt die redaktionelle Bereinigung von Beschlüssen vor.
- h) Sie weist parlamentarische Vorstösse zurück, die in unzutreffender Form eingereicht worden sind.
- i) Sie stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen des Kantonsrates fest.
- k) Sie entwirft das Budget des Kantonsrates und verfügt über die bewilligten Kredite.
- l) Sie kann Mitarbeiter des Kantons vom Amtsgeheimnis entbinden, wenn der Departementsvorsteher die Entbindung verweigert hat.
- m) Sie kann Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des Kantonsrates durchführen.
- n) Sie gibt sich ein Pflichtenheft.

2. Kommissionen

§ 11¹⁴ Aufgaben und Wahl

¹ Soweit ihnen nicht besondere Aufgaben übertragen sind, prüfen die Kommissionen Vorlagen des Regierungsrates und berichten dem Kantonsrat darüber mit ihren Anträgen.

² Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 über die Einsetzung und die Mitgliederzahl von Kommissionen. Er bezeichnet auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder und den Präsidenten.

³ Die Kommissionen werden unter Vorbehalt von Abs. 4 aus den Fraktionen im Verhältnis zu deren Mitgliederbestand bestimmt. Dabei ist die Summe der zu besetzenden Sitze der ständigen Kommissionen einerseits und der Spezialkommissionen andererseits massgebend.

⁴ Der Kantonsrat kann Spezialkommissionen in besonderen Fällen durch fraktionslose Mitglieder erweitern.

§ 12¹⁵ Ständige Kommissionen

¹ In der konstituierenden Sitzung wählt der Kantonsrat für die ganze Amtsdauer:

- a) die Staatswirtschaftskommission mit 15 Mitgliedern;
- b) die Rechts- und Justizkommission mit elf Mitgliedern;

- c) die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen mit elf Mitgliedern;
 - d) die Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr mit elf Mitgliedern;
 - e) die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit mit elf Mitgliedern;
 - f) die Konkordatskommission mit elf Mitgliedern;
 - g) die Aufsichtskommission für die Kantonalbank mit fünf Mitgliedern.
- ² Durch besonderen Beschluss kann der Kantonsrat jederzeit weitere ständige Kommissionen bestellen, jedoch nur bis zum Ende einer Amtsdauer.
- ³ Die ständigen Kommissionen können für die Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 13 ¹⁶ Spezialkommissionen

¹ Der Kantonsrat kann für die Vorberatung von Geschäften Spezialkommissionen einsetzen:

- a) wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer zuständigen Kommission fällt;
- b) wenn die ständige Kommission, die für das Geschäft zuständig wäre, darum ersucht.

² Vorlagen, die nicht vom Regierungsrat ausgehen, sind stets durch eine Kommission oder durch die Ratsleitung vorzubereiten.

§ 13a ¹⁷ Untersuchungskommission

¹ Der Kantonsrat kann eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen oder eine ständige Kommission mit den Befugnissen einer parlamentarischen Untersuchungskommission ausstatten, um Amtspflichtverletzungen durch Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte abzuklären.

² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann insbesondere:

- a) Zeugen einvernehmen;
- b) Urkundspersonen befragen;
- c) von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Staatsverwaltung und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einziehen;
- d) Sachverständige beiziehen;
- e) die Herausgabe sämtlicher Akten der Staatsverwaltung und des Regierungsrates verlangen und
- f) Augenscheine vornehmen.

³ Beauftragt der Kantonsrat eine ständige Kommission oder setzt er eine Spezialkommission ein, um Vorkommnisse von besonderer Tragweite in der kantonalen Verwaltung zu untersuchen, können ihr bei der Auftragserteilung bestimmte Befugnisse von Abs. 2 übertragen werden.

⁴ Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission haben die Geheimhaltungspflicht gemäss § 16b Abs. 3¹⁸ strikte zu beachten.

§ 13b¹⁹ Mitwirkung und Aufsicht bei Konkordaten

¹ Der Regierungsrat informiert die Konkordatskommission rechtzeitig über die Aufnahme, den Gegenstand und den Verlauf von Konkordatsverhandlungen.

² Er holt vor wichtigen Entscheidungen die Stellungnahme der Kommission ein. Diese kann Empfehlungen für die Verhandlungen und Entscheide abgeben.

³ Der Kantonsrat wählt auf Antrag der Konkordatskommission die Mitglieder von parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen, in denen dem Kanton Schwyz auf Grund Interkantonalen Vereinbarungen Sitze zustehen.

⁴ Die Konkordatskommission regelt in Absprache mit der Staatswirtschaftskommission die Berichterstattung über die Tätigkeit von Interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen.

§ 14²⁰ Einberufung

¹ Die Vorsitzenden legen die Sitzungstermine so fest, dass den Mitgliedern genügend Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung steht.

² Sie sorgen für eine beförderliche Behandlung der Geschäfte. Die Arbeiten sind so rechtzeitig abzuschliessen, dass den Mitgliedern und den Fraktionen des Kantonsrates vor einer Sitzung mindestens zwanzig Tage zum Studium der Berichte und Anträge zur Verfügung stehen.

³ Die Sitzungen der Ratsleitung, von Kommissionen und Ausschüssen sind nicht öffentlich.

§ 14a²¹ Vorberatung

Die Staatswirtschaftskommission kann bei der Vorberatung des Aufgaben- und Finanzplans eine Delegation der ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung hinzuziehen, die von der Vorlage in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.

§ 15 Bekanntgabe der Berichte und Anträge

¹ Die Berichte und Anträge der Kommissionen sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat in der Regel schriftlich bekanntzugeben.

² Auf Antrag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern sind auch Minderheitsanträge bekanntzugeben.

§ 16²² Informationsmittel

¹ Die Kommissionen sind berechtigt, in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen, vom Regierungsrat Berichte und Unterlagen zu verlangen, Mitglieder des Regierungsrates, Mitarbeiter der Verwaltung, Sachverständige und Vertreter interessierter Kreise anzuhören und im Einverständnis mit der Ratsleitung schriftliche Gutachten einzuholen.

² Der Departementsvorsteher ist berechtigt, der Anhörung von Mitarbeitern seines Departements, von Sachverständigen und von Vertretern interessierter Kreise beizuwohnen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

§ 16a²³ Mittel der Oberaufsicht

¹ Die Kommissionen, welche die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung, die Gerichte und Justizbehörden sowie über die Kantonalbank ausüben, haben auf Mängel und Missbräuche aufmerksam zu machen und die verantwortlichen Organe zur Abhilfe aufzufordern.

² Sie erstatten dem Kantonsrat periodisch Bericht. Wollen sie die für Mängel und Missbräuche Verantwortlichen in ihrem Bericht bezeichnen, haben sie den entsprechenden Organen und Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

³ Sie können dem Kantonsrat beantragen, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen oder sie selbst mit den Befugnissen einer solchen auszustatten.

§ 16b²⁴ Amtsgeheimnis

¹ Die Befugnis, Mitarbeiter der Verwaltung gegenüber Kommissionen für Befragungen und die Herausgabe von Akten vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Departementsvorsteher zu. Vorbehalten bleibt § 10b Bst. I.

² Der Departementsvorsteher darf die Entbindung vom Amtsgeheimnis nur verweigern, wenn und soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

³ Besteht über Wahrnehmungen von Verwaltungsangelegenheiten eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so unterliegen auch die Kommissionsmitglieder dieser Pflicht.

§ 17²⁵ Stellvertretung

¹ Die Kommissionen können ein Mitglied zum Vizepräsidenten wählen.

² Ist ein Mitglied einer Spezialkommission verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann der Fraktionspräsident einen Stellvertreter bezeichnen. Der Kommissionspräsident ist zu benachrichtigen.

³ Die Fraktionen bezeichnen für jede ständige Kommission, in der sie vertreten sind, einen Stellvertreter, der bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen befugt ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

¹ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Für die Beratungen und Abstimmungen gelten sinngemäss die §§ 60 bis 75.

§ 19²⁶ Protokoll

¹ Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt.

² Die Kommission bestimmt, ob das Protokoll nur die Beschlüsse mit oder ohne Begründung oder auch eine kurze Darstellung der Verhandlungen enthalten soll.

142.110

³ Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission. Im Übrigen werden die Sekretariatsaufgaben für die Kommissionen nach Absprache mit dem Kommissionspräsidenten von einem Departement oder von der Staatskanzlei besorgt.

⁴ Eine Abschrift des Protokolls ist den Kommissionsmitgliedern, dem zuständigen Departementvorsteher, dem Kantonsratspräsidenten, den Fraktionspräsidenten und der Staatskanzlei abzugeben. Gebieten es Gründe der Geheimhaltung, kann die Kommission von der Zustellung des Protokolls absehen oder dieses nur bestimmten Berechtigten abgeben.

§ 19a ²⁷ Information der Öffentlichkeit

Die Kommissionen können die Öffentlichkeit über ihre Verhandlungen informieren und zu diesem Zweck Medieninformationen abgeben oder Medienkonferenzen durchführen.

§ 20 Berichterstatter

¹ Die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichterstatter zur Beratung ihrer Vorlage im Kantonsrat.

² Ist kein besonderer Berichterstatter bestimmt, so erstattet der Vorsitzende den Bericht.

§ 21 ²⁸ Aufgaben der ständigen Kommissionen

¹ Die Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen gemäss § 12 Abs. 1 sind im Anhang dieses Gesetzes umschrieben.

² Der Kantonsrat legt die Aufgaben ständiger Kommissionen im Sinne von § 12 Abs. 2 bei der Bestellung fest.

³ Die Ratsleitung kann die Aufgabenerfüllung in Pflichtenheften näher regeln.

§ 22 ²⁹

§ 23 ³⁰

§ 24 ³¹

§ 25 ³²

§ 26 ³³

§ 26a ³⁴

§ 26b ³⁵*3. Fraktionen***§ 27** ³⁶ Aufgaben

¹ Die Fraktionen umfassen die Mitglieder des Kantonsrates gleicher Parteizugehörigkeit. Die Angehörigen mehrerer Parteien können zusammen eine Fraktion bilden. Ein Ratsmitglied kann nicht mehr als einer Fraktion angehören.

² Die Fraktionen beraten die Geschäfte des Kantonsrates und bereiten die vom Kantonsrat zu treffenden Wahlen vor. Sie trachten nach zweckmässiger Behandlung der Geschäfte.

³ Die Fraktionen erhalten jährliche Beiträge an ihre Geschäftsführungskosten, die sich aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag je Fraktionsmitglied zusammensetzen. Mitgliedern des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, wird eine jährliche Entschädigung ausgerichtet. Der Kantonsrat setzt die Höhe der Beiträge und Entschädigungen fest.

§ 28 Bildung

Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidenten und der Staatskanzlei mit.

*4. Sekretariat***§ 29** ³⁷ Sekretariat

¹ Der Staatsschreiber ist der Sekretär des Kantonsrates.

² Die Staatskanzlei besorgt unter seiner Leitung die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Kantonsrates, seiner Ratsleitung und, soweit nicht ein Mitglied oder ein Funktionär eines andern Verwaltungszweiges damit beauftragt wird, seiner Kommissionen. Sie vermittelt den Ratsmitgliedern die gewünschten Dokumentationen.

³ Der Regierungsrat bestimmt im Einvernehmen mit der Ratsleitung aus den Mitarbeitern der Staatskanzlei einen Protokollführer für die Verhandlungen des Kantonsrates.

⁴ Bei Verhinderung wird der Sekretär vom Stellvertreter des Staatsschreibers, der Protokollführer von einem durch den Regierungsrat zu bezeichnenden Mitarbeiter vertreten.

IIIa. Entschädigung des Kantonsrates ³⁸

§ 29a ³⁹ Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kantonsrates, der Ratsleitung, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 300.- für den ganzen und Fr. 200.- für den halben Tag.

² Der Kantonsratspräsident, die Kommissionspräsidenten und die Leiter von Ausschüssen ständiger Kommissionen werden für Sitzungen, die sie leiten, mit dem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

§ 29b ⁴⁰ Zulage des Kantonsratspräsidenten

Der Kantonsratspräsident bezieht eine Zulage von Fr. 17 000.- zuzüglich Teuerungszulage. Dieser Ansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise von 155.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

§ 29c ⁴¹ Spesenentschädigung

¹ Für Reisen zu den Sitzungen des Kantonsrates, der Ratsleitung, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen werden grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel 1. Klasse ersetzt. Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlich, werden die Mitglieder des Kantonsrates für die Benützung ihres Privatfahrzeuges gleich entschädigt wie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

² Für die auswärtige Verpflegung wird pauschal eine Entschädigung von Fr. 50.- für den ganzen und Fr. 35.- für den halben Sitzungstag des Kantonsrates, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen ausgerichtet.

IV. Sitzungen des Kantonsrates

§ 30 ⁴² Sitzungen

¹ Der Kantonsrat versammelt sich zu einer Sommer- und zu einer Wintersitzung, ferner so oft der Präsident oder der Regierungsrat es für nötig findet, oder wenn 15 Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

² In der Regel findet jeden Monat (ausgenommen Januar, Juli und August) an einem Mittwoch eine Sitzung des Kantonsrates statt. Die Ratsleitung legt in Absprache mit dem Regierungsrat die Termine für ein Kalenderjahr fest und gibt sie den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit bekannt.

³ Die Sitzungen dauern in der Regel einen Tag.

§ 31⁴³ Ort und Zeit

¹ Der Kantonsrat versammelt sich ordentlicherweise im Rathaus in Schwyz. Die Bestimmung eines andern Sitzungsorts oder eines andern Sitzungslokals bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.

² Die Sitzungen beginnen in der Regel um 09.00 Uhr. Die Ratsleitung legt die Sitzungsgestaltung und die Sitzungsdauer, der Präsident den Sitzungsablauf fest.

§ 32⁴⁴ Einberufung

¹ Der Präsident lädt die Mitglieder und den Regierungsrat unter Angabe der Geschäfte mindestens zwanzig Tage vorher zu den Sitzungen ein und gibt die Einladung im Amtsblatt bekannt.

² Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn sie zu Sitzungsbeginn durch Ratsbeschluss als dringlich bezeichnet werden. Mit der Dringlicherklärung kann auch die Behandlung am nächstfolgenden Sitzungstag beschlossen werden.

§ 33⁴⁵ Geschäftsverzeichnis

¹ Das Geschäftsverzeichnis enthält die dem Kantonsrat von seinen Kommissionen oder vom Regierungsrat vorgelegten Sachgeschäfte, die zu treffenden Wahlen, die zu behandelnden Motionen und die Ankündigung einer allfälligen Fragestunde.

² In einem Anhang werden die Postulate und Interpellationen aufgeführt, die an der Sitzung behandelt werden können.

§ 34⁴⁶ Vorlagen

¹ Spätestens mit der Einladung sind den Mitgliedern die Vorlagen der Kommissionen und des Regierungsrates zuzustellen.

² Vorlagen des Regierungsrates, die von einer Kommission zu prüfen sind, sind auch den übrigen Ratsmitgliedern zuzustellen. Der Zustellungstermin ist so anzusetzen, dass die Kommission ihre Prüfung innert der Frist nach § 14 Abs. 2 abschliessen kann.

³ Der Jahresbericht ist den Ratsmitgliedern im Druck dreissig Tage vor der Sommersitzung, der Aufgaben- und Finanzplan inklusive des Voranschlages dreissig Tage vor der Wintersitzung zuzustellen.

§ 35⁴⁷ Berichte

¹ Die Vorlagen des Regierungsrates sind mit einem erläuternden Bericht zu versehen, der alle wesentlichen Erwägungen und die notwendigen Unterlagen (Pläne, Statistiken usw.) enthält. Die sich daraus ergebenden finanziellen und personellen Folgen sowie die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Bezirke und Gemeinden sind offenzulegen, soweit dazu substantielle Angaben möglich sind. Vom Regierungsrat erwogene Alternativlösungen sind kurz aufzuführen.

² Den Kommissionsmitgliedern und den Fraktionspräsidenten ist ausserdem ein Verzeichnis jener Unterlagen vorzulegen, die zur Vorbereitung der Vorlage beigezogen wurden und in die Einsicht genommen werden kann.

§ 36 Teilnahme

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen in einer der Würde des Rates entsprechenden Kleidung beizuwohnen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teil.

³ Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich beim Präsidenten rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 37 Beschlussfähigkeit

¹ Der Kantonsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ist der Rat nicht mehr beschlussfähig, so ist die Sitzung aufzuheben.

§ 38⁴⁸ Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates sind in der Regel öffentlich.

² Ausnahmen können nur in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

§ 39⁴⁹ Immunität

Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

§ 40 Protokoll: Inhalt

¹ Das Kantonsratsprotokoll enthält:

1. den Namen des Vorsitzenden;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, die Anträge mit den Namen der Antragsteller sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmzahlen, sooft die Stimmen abgezählt werden;
4. bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden;
5. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder.

² Die Verhandlungen können überdies auf Tonband aufgenommen werden. Die Tonbänder dienen als Hilfsmittel der Protokollführung und sind nach zwei Jahren zu löschen.

§ 41 Ergänzung

¹ Als Ergänzung des Protokolls kann der Kantonsrat die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen.

² Die erforderlichen Anordnungen werden von der Staatskanzlei getroffen.

§ 42 Beilagen, Beschlüsse

¹ Die zur Beratung stehenden Entwürfe sowie die Berichte und Botschaften des Regierungsrates sind ins Protokoll aufzunehmen oder ihm in übersichtlicher Sammlung beizulegen.

² Alle Beschlüsse sind im endgültigen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 43⁵⁰ Genehmigung und Einsicht

¹ Das Protokoll wird von der Ratsleitung genehmigt und hernach vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

² Das genehmigte Protokoll steht den Mitgliedern des Rates jederzeit zur Einsicht offen. Es wird jeweils an der nächsten Sitzung auf dem Kanzleisch aufgelegt. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind spätestens während dieser Sitzung anzubringen.

³ Ist die Ratsleitung nicht bereit, einem Berichtigungsbegehren zu entsprechen, so entscheidet der Rat.

§ 44⁵¹ Summarisches Protokoll, Tonband

¹ Die Texte der gefassten Beschlüsse werden vom Sekretär oder vom Protokollführer sofort nach jeder Sitzung in einem summarischen Protokoll zusammengestellt und den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates mitgeteilt.

² Die Tonbänder dürfen nur mit Bewilligung der Ratsleitung des Kantonsrates vor Dritten abgespielt werden.

§ 45⁵² Redaktionelle Bereinigung

¹ Der Kantonsrat kann einzelne Beschlüsse der Ratsleitung überweisen, die den Text redaktionell zu bereinigen hat. Die Ratsleitung ist nicht befugt, materielle Änderungen vorzunehmen. Ergeben sich in einem Beschluss Widersprüche, Unklarheiten oder offenbare Lücken, die materielle Änderungen nötig machen, so hat die Ratsleitung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen.

² Die Ratsleitung kann den Berichtersteller der Kommission mit beratender Stimme beiziehen.

§ 46 Veröffentlichung

Die Beschlüsse des Kantonsrates werden im Amtsblatt veröffentlicht und, soweit es sich um Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungserlasse oder um Staatsverträge handelt, nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

§ 47⁵³ Berichte an die Stimmberechtigten

¹ Beschlüsse des Kantonsrates, welche dem Volksentscheid unterliegen, werden gedruckt den Stimmberechtigten zugestellt. Es wird ihnen ein erläuternder Bericht beigegeben.

² Der Bericht hat den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen und muss auf sachliche Argumente von Initiativ- und Referendumskomitees eingehen.

³ Der Bericht wird in der Regel vom Regierungsrat erlassen. Ausnahmsweise kann der Kantonsrat die Ratsleitung oder eine Kommission beauftragen, einen Bericht zu verfassen.

§ 48⁵⁴ Presse, Radio und Fernsehen

¹ Den Vertretern der Presse wird im Ratssaal ein geeigneter Platz eingeräumt.

² Die Staatskanzlei stellt jenen Pressevertretern, die sich darum bewerben, sämtliche für den Kantonsrat bestimmten Vorlagen zu, soweit sie nicht in geheimer Beratung zu behandeln sind.

³ Radio- und Fernsehaufnahmen der Ratsverhandlungen können nur mit Bewilligung der Ratsleitung durchgeführt werden.

V. Beratungsgegenstände

§ 49⁵⁵ Aufzählung

¹ Der Kantonsrat trifft die ihm nach der Verfassung zustehenden Wahlen.

² Die weiteren Beratungsgegenstände sind:

- a) Berichte und Vorlagen des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommissionen über in die Befugnis des Kantonsrates fallende Sachgeschäfte;
- b) der Aufgaben- und Finanzplan inklusive des Voranschlages, der Jahresbericht des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die Geschäftsberichte der Kantonalbank und des Bürgerschaftsfonds;
- c) Berichte und Planungen des Regierungsrates;
- d) Einzelinitiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen;
- e) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 58.

§ 50⁵⁶ Berichte und Planungen

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die gesetzlich vorgesehenen Berichte und Planungen sowie entsprechende Gesetzgebungsprogramme.

² Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat weitere Berichte und Planungen vorlegen. Der Kantonsrat kann ihn durch Motion hierzu verhalten.

³ Der Kantonsrat nimmt hievon mit oder ohne Zustimmung Kenntnis; über Gesetzgebungsprogramme fasst er Beschluss.

§ 50a⁵⁷ Erklärungen zum Aufgaben- und Finanzplan

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können an der Wintersitzung Anträge für Erklärungen zum Aufgaben- und Finanzplan einreichen.

² Der Kantonsrat beschliesst die Erklärungen zum Aufgaben- und Finanzplan an derselben Wintersitzung oder verwirft sie.

§ 51⁵⁸ Einzelinitiative

¹ Will ein Ratsmitglied eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anregen, so hat er diese als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteten Entwurf mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat zuhanden des Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Die Einzelinitiative wird einer Kommission überwiesen. Diese holt die Stellungnahme des Regierungsrates ein und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

³ Der Kantonsrat entscheidet über die Erheblichkeit. Beschliesst er sie, so beauftragt er die Kommission oder den Regierungsrat, ihm einen bereinigten Text vorzulegen, sofern er nicht einen bereits formulierten Text unverändert genehmigt hat.

§ 52⁵⁹ Motion

¹ Mit der Motion wird vom Regierungsrat eine Vorlage zu einem in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Geschäft verlangt.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat schriftlich Bericht und Antrag zur Motion. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

³ Die Motion ist für den Regierungsrat verbindlich, wenn sie der Kantonsrat erheblich erklärt hat.

§ 53⁶⁰ Postulat

¹ Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, zu prüfen, ob über einen bestimmten Gegenstand dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist.

142.110

² Der Regierungsrat antwortet dem Kantonsrat vor der Sitzung schriftlich, ob er die Frage für prüfenswert hält und stellt Antrag, ob das Postulat erheblich erklärt werden soll. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Mitglied sie verlangt.

³ Das Postulat ist erledigt, wenn der Kantonsrat es nicht erheblich erklärt hat, oder wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zugeleitet oder einen Bericht erstattet hat.

§ 54 ⁶¹ Interpellation

¹ Mit der Interpellation kann vom Regierungsrat über jede in seiner Zuständigkeit liegende Angelegenheit der Staatsverwaltung und der allgemeinen Volkswohlfahrt Auskunft verlangt werden.

² Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat vor der Sitzung eine schriftliche Antwort zu.

³ Nach der Antwort des Regierungsrates kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

§ 55 ⁶² Eingabe und Begründung

¹ Parlamentarische Vorstösse sind von Ratsmitgliedern oder Fraktionen schriftlich dem Sekretariat zuhanden des Ratspräsidenten einzureichen und kurz zu begründen.

² Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Kantonsrat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

§ 56 ⁶³ Beantwortung

¹ Einzelinitiativen müssen spätestens ein Jahr, Motionen, Postulate und Interpellationen spätestens sechs Monate nach ihrer Einreichung schriftlich beantwortet werden, soweit nicht der Vorstoss eine längere Frist vorgibt oder die Dringlichkeit gemäss § 32 Abs. 2 beschlossen wird.

² Der Regierungsrat orientiert im Rechenschaftsbericht über den Stand der Erledigung erheblich erklärter und über die geplante Behandlung nicht fristgerecht beantworteter parlamentarischer Vorstösse.

§ 56a ⁶⁴ Vollzug von Einzelinitiativen, Motionen und Postulaten

¹ Dem Kantonsrat ist sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird.

² Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen.

§ 57⁶⁵ Kleine Anfrage

¹ Mit der Kleinen Anfrage kann vom Regierungsrat oder von einem seiner Departemente über Fragen von geringerer Bedeutung oder bloss lokalem Interesse Auskunft verlangt werden.

² Der Departementvorsteher oder ausnahmsweise der Regierungsrat antwortet dem Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.

§ 58 Fragestunde

¹ Der Präsident setzt mindestens zweimal im Jahr eine mündliche Fragestunde auf die Traktandenliste.

² In der Fragestunde kann jedes Ratsmitglied dem Regierungsrat oder einem Departementvorsteher Fragen stellen, die sofort beantwortet werden können.

³ Der Sprecher des Regierungsrates antwortet sofort oder legt dem Fragesteller nahe, einen parlamentarischen Vorstoss zu unternehmen.

⁴ Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 59⁶⁶ Petition

¹ Eingaben an den Kantonsrat sind von der Rechts- und Justizkommission als Petition zu prüfen, wenn:

- a) der Unterzeichner nicht offensichtlich urteilsunfähig ist;
- b) sie ein erkennbares Begehren enthalten;
- c) sie nicht beleidigend abgefasst sind;
- d) der Kantonsrat nicht beschlossen hat, in der gleichen Angelegenheit auf keine weiteren Petitionen mehr einzutreten.

² Petitionen gegen Entscheide richterlicher Instanzen sind an die zuständigen Gerichte zur beförderlichen Stellungnahme weiterzuleiten.

³ Die Rechts- und Justizkommission kann betroffene Behörden zur Stellungnahme einladen und die Petitionäre anhören.

⁴ Die Rechts- und Justizkommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag:

- a) auf Kenntnisnahme;
- b) auf Kenntnisnahme mit unverbindlicher Empfehlung an eine Behörde;
- c) auf Kenntnisnahme und Eingabe der Petition an den Regierungsrat als Motion oder Postulat.

VI. Verfahren*1. Beratung***§ 60**⁶⁷ Eröffnung, Präsenzkontrolle

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates beginnen mit der Verrichtung eines stillen Gebetes, worauf der Präsident die Sitzung eröffnet.

² Die Ratsmitglieder bescheinigen ihre Anwesenheit durch Unterzeichnung von Präsenzlisten, die während der Sitzung in Umlauf gesetzt werden.

§ 61 ⁶⁸ Reihenfolge der Behandlung

¹ Die vom Präsidenten mit der Einladung bekanntgegebene Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände kann nur durch Ratsbeschluss geändert werden. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen durch den Präsidenten, wenn eine zweckmässige Beratung sie erfordert.

² Setzt der Rat ein Geschäft vom Verzeichnis ab, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben.

§ 62 ⁶⁹ Referenten

¹ Referent ist der Berichterstatter der Kommission oder, wenn keine Kommission das Geschäft behandelt hat, der zuständige Departementsvorsteher.

² Zu Beginn der Beratung über den Aufgaben- und Finanzplan inklusive des Voranschlages und über den Jahresbericht hält der Vorsteher des Finanzdepartements ein Eintretensreferat. Im Übrigen referieren die Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.

§ 63 ⁷⁰ Beratung der Vorlagen

¹ In der Regel entscheidet der Rat zu Beginn der Beratung über eine Vorlage, ob er darauf eintritt. Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, namentlich bei Volksbegehren, Voranschlägen, Nachkrediten, Geschäftsberichten und Rechnungen.

² Wird Eintreten beschlossen, so kann die Detailberatung abschnitts- oder paragrafenweise stattfinden.

³ Über jede bereinigte Vorlage wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

§ 64 Nichteintreten, Rückweisung

¹ Tritt der Rat auf eine Vorlage nicht ein, so wird das Geschäft abgeschrieben.

² Mit der Rückweisung beauftragt der Rat die Kommission oder den Regierungsrat, eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.

³ Rückweisungsanträge können auch in der Detailberatung zu einzelnen Bestimmungen gestellt werden. Wird einem solchen Antrag entsprochen, so findet die Schlussabstimmung erst statt, wenn die ganze Vorlage bereinigt ist.

§ 65 Zweite Lesung

¹ Am Ende der Beratung kann der Rat eine zweite Lesung der Vorlage beschliessen. Die Schlussabstimmung findet erst am Schluss der zweiten Lesung statt.

² Verfassungsvorlagen sind immer ein zweites Mal zu lesen.

§ 66⁷¹ Wortbegehren, Redezeit

¹ Ein Mitglied, das an der Beratung eines Geschäftes teilnehmen will, meldet sich beim Präsidenten zum Wort.

² Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Er ist an diese Regel nicht gebunden, wenn der Berichterstatter einer Kommission oder ein Mitglied des Regierungsrates die Priorität beansprucht.

³ Mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder und der Mitglieder des Regierungsrates darf kein Mitglied über den gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen, es sei denn, es wolle einen Irrtum über eine Tatsache berichtigen oder einen persönlichen Angriff abwehren.

⁴ Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schliesst der Präsident die Beratung.

§ 67 Anträge

¹ Anträge sind dem Präsidenten spätestens nach der mündlichen Begründung schriftlich einzureichen.

² Anträge, welche die Handhabung der Geschäftsordnung oder die Form der Beratung betreffen, werden als Ordnungsanträge vor jedem andern Antrag behandelt und zur Abstimmung gebracht.

³ Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion darf erst abgestimmt werden, wenn alle vorher angemeldeten Redner gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

§ 68⁷² Form der Meinungsäusserung, Ordnungsruf, Wortentzug

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sollen ihre Voten möglichst kurz, sachlich, klar und anständig abgeben. Schriftliche Vorlagen sollen nur ergänzt, aber nicht wiederholt werden.

² Der Kantonsratspräsident kann die Beschränkung der Redezeit beantragen.

³ Kein Mitglied darf während seines Vortrages unterbrochen werden, ausser vom Präsidenten, wenn dieser es zur Handhabung der Geschäftsordnung als angezeigt erachtet.

⁴ Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident, bei der Sache zu bleiben.

⁵ Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft ihn der Präsident zur Ordnung.

⁶ Missachtet ein Redner die Mahnungen des Präsidenten, so entzieht ihm der Präsident das Wort.

§ 69 Teilnahme des Präsidenten an der Beratung

Beteiligt sich der Präsident an der Beratung eines Geschäftes, so führt während dieser Zeit der Vizepräsident den Vorsitz.

2. Sachabstimmungen

§ 70 Gang der Abstimmung

¹ Nach Schluss der Beratung wiederholt der Präsident die Anträge, über welche abgestimmt werden soll, und bezeichnet den Gang der Abstimmung.

² Über Einwendungen gegen den Gang der Abstimmung entscheidet der Rat, bevor zur Abstimmung über die Sache geschritten wird.

§ 71 Reihenfolge der Abstimmung

¹ Die Abstimmung nimmt der Präsident in folgender Weise vor:

1. entweder grundsätzlich, indem über die Hauptanträge einzeln oder in Gegenüberstellung zuerst abgestimmt und dabei die Abänderungsanträge nachheriger Abstimmung vorbehalten werden;

2. oder eventuell, indem zuerst mit Vorbehalt der Hauptanträge über die Abänderungsanträge selbst entschieden wird. Liegen auch Unterabänderungsanträge vor, so ist zuerst subeventuell abzustimmen.

² Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so hat jedes Mitglied das Recht, getrennte Abstimmung zu verlangen.

§ 72 Abstimmungsfragen

Wird nach Paragraphen oder Abschnitten abgestimmt, so ist am Schluss noch ein Hauptmehr aufzunehmen über Annahme oder Verwerfung des Ganzen in der durch die vorhergehenden Abstimmungen gewonnenen Fassung.

§ 73 ⁷³ Einfaches und qualifiziertes Mehr

¹ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der im Übrigen an der Abstimmung nicht teilnimmt, den Stichentscheid; er kann ihn begründen.

² Ein Wiedererwägungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.

³ Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, gelten als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

§ 74 ⁷⁴ Form der Abstimmungen

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen nach Anordnung des Präsidenten durch Aufheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen.

² 20 Mitglieder können eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung durch Namensaufruf verlangen. Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung durch Namensaufruf von je 20 Mitgliedern verlangt, so wird die Abstimmung in der Form durchgeführt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

³ Über Ordnungsanträge kann nur durch Handmehr oder Erheben von den Sitzen abgestimmt werden.

⁴ Für geheime Sachabstimmungen gilt § 80 sinngemäss.

§ 75 ⁷⁵ Feststellung und Eröffnung der Abstimmungsergebnisse

¹ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

² Die Stimmen werden von den beiden Stimmenzählern gezählt und dem Präsidenten angegeben. Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden.

³ Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmenzahlen in jedem Fall zu ermitteln und im Protokoll zu vermerken.

⁴ Beim Namensaufruf werden die Stimmen durch das Sekretariat notiert und gezählt.

⁵ Der Präsident eröffnet das Ergebnis der Abstimmung.

3. Wahlen

§ 76 Form

¹ Die Wahlen werden offen oder geheim vorgenommen.

² Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, wobei ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

³ Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zu Stande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat.

⁴ Der Präsident nimmt an offenen Wahlen nicht teil, gibt aber den Stichentscheid, wenn in einem dritten Wahlgang zwei Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben. An geheimen Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 77 ⁷⁶ Geheime Wahlen

¹ Durch geheime Wahlen werden gewählt:

- a) der Landammann und der Landesstatthalter;
- b) die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgewichtes und des kantonalen Straf- und Zwangsmassnahmengerichtes;
- c) der Präsident und die Mitglieder des Bankrates;
- d) die Mitglieder des Erziehungsrates;
- e) der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.

² Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.

³ Sie sind wieder wählbar, ausgenommen Landammann und Landesstatthalter für die nächste Amtsdauer.

§ 78 Offene Wahlen

Durch offenes Handmehr oder Erheben von den Sitzen werden alle Kommissionen bestellt und alle übrigen Wahlen vorgenommen.

§ 79 ⁷⁷

§ 80 Verfahren bei geheimen Wahlen

¹ Bei geheimen Wahlen geben die Stimmzähler jedem Mitglied einen Stimmzettel ab. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel teilen sie dem Präsidenten mit.

² Die eingesammelten Stimmzettel werden zuerst wieder gezählt. Ist ihre Zahl grösser als jene der ausgeteilten, so ist das Wahlgeschäft ungültig und muss wiederholt werden. Sind weniger oder gleichviel Stimmzettel eingegangen, so wird die Wahlverhandlung fortgesetzt.

³ Der Präsident oder Vizepräsident oder ein vom Präsidenten zu bezeichnendes Mitglied und die beiden Stimmzähler notieren die auf jeden Einzelnen entfallenen Stimmen. Hierauf teilt der Präsident die Namen der Vorgeschlagenen und die Zahl der auf jeden Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen mit.

⁴ Vereinigt jemand die Stimmenmehrheit auf sich, so wird er vom Präsidenten als gewählt erklärt.

⁵ Während der geheimen Wahlen nehmen die übrigen Verhandlungen ihren Fortgang.

§ 81 Vernichtung der Stimmzettel

Am Schluss der Wahlen oder Sitzungen sind die eingesammelten Stimmzettel durch den Standesweibel zu vernichten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 82 ⁷⁸ Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970:⁷⁹

§ 53 Abs.2

Der Regierungsrat übermittelt sie an die zuständige Kommission, die dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet.

b) Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986:⁸⁰

§ 3 Abs. 3 (neu)

Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, über seine Beurteilung der Entwicklung und die wesentlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns.

c) Verordnungen über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals vom 20. November 1968:⁸¹

§ 16

wird aufgehoben.

d) Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974:⁸²

§ 172 Bst. b

(Das Recht der Begnadigung wird ausgeübt:)

b) in den übrigen Fällen von der zuständigen Kommission des Kantonsrates.

e) Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987:⁸³

§ 8 Abs. 3

Die zuständige Kommission des Kantonsrates begleitet die Richtplanung, gibt Stellungnahmen und Anträge ab und erstattet dem Kantonsrat Bericht.

Ersetzung von Ausdrücken

In

- a) §§ 14 Abs. 2, 33 Abs. 2, 43 Abs. 2, 44 Abs. 1, 53 Abs. 2, und 54 Abs. 2 wird der Begriff "Session" durch "Sitzung";
- b) §§ 16 Abs. 2 sowie 29 Abs. 3 und 4 werden die Begriffe "Beamter" und "Angestellter" durch "Mitarbeiter";
- c) §§ 9 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 3, 43 Abs. 1 und 3, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 und 2, und 48 Abs. 3 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung";
- d) § 59 Abs. 1, 3 und 4 wird der Begriff "Petitionskommission" durch "Rechts- und Justizkommission" ersetzt.

§ 83⁸⁴ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Das Büro des Kantonsrates bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁸⁵

142.110

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2003

¹ Für Vorstösse, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2003 eingebracht oder erheblich erklärt werden, gelten die neuen Bestimmungen.

² Für Einzelinitiativen, Motionen und Postulate, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2003 erheblich erklärt worden sind, gilt für den Vollzug im Sinne von § 56a eine Frist von fünf Jahren. § 56a Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2006

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewählten Mitglieder von Interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen bleiben bis zu einem allfälligen Rücktritt, längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer 2004 – 2008 im Amt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Juni 2012

§ 73 Abs. 3 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2017.

Anhang: ⁸⁶

Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen des Kantonsrates

Staatwirtschaftskommission

- Kontrolle der Geschäftsführung des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung auf Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht
- Vorberatung des Aufgaben- und Finanzplans inklusive des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Jahresberichts

Rechts- und Justizkommission

- Oberaufsicht über die Rechtspflege (inklusive die Rechtspflege durch die Strafverfolgungsbehörden; exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) sowie über die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz⁸⁷
- Prüfung der vom Kantonsrat zu validierenden Wahlen
- Vorbereitung und Vorberatung der Wahl der vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der Justizbehörden⁸⁸
- Vorberatung von neuen oder zu revidierenden Rechtspflegeerlassen
- Vorberatung oder Entscheidung von Begnadigungsgesuchen nach Massgabe des Justizgesetzes⁸⁹
- Vorberatung von Petitionen

Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen

- Vorberatung von Krediten für Hoch- und Tiefbauten des Kantons
- Vorberatung von Kantonsbeiträgen an Hoch- und Tiefbauten Dritter

- Vorberatung von Erlassen und Erlassrevisionen aus den Bereichen des Straassenrechts sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen

Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr

- Begleitung der Richtplanung, Berichterstattung und Antragstellung im Sinne von § 8 PBG
- Vorberatung von Plänen und Berichten zum Umweltschutz
- Vorberatung der Vorlagen für Grundangebote des regionalen öffentlichen Verkehrs
- Vorberatung von Investitionsbeiträgen für den öffentlichen Verkehr
- Vorberatung von Erlassen und Erlassrevisionen aus den Bereichen Raumplanung, Umwelt und Verkehr, mit Einschluss spezifischer Abgabenerlasse

Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit

- Vorberatung von Vorlagen, welche die Bereiche Gesundheit, Heime und Spitäler, Sozialhilfe und Sozialversicherung sowie Lebensmittel- und Seuchenpolizei betreffen
- Vorberatung von Bürgerrechtsvorlagen

*Konkordatskommission*⁹⁰

- Information über Aufnahme, Gegenstand und Verlauf von Konkordatsverhandlungen
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen und zu Verhandlungen
- Vorberatung von Vorlagen über den Beitritt zu neuen oder geänderten Konkordaten und über den Austritt aus Konkordaten
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder Interkantonaler Geschäftsprüfungskommissionen
- Regelung der Berichterstattung über die Tätigkeit Interkantionaler Geschäftsprüfungskommissionen in Absprache mit der Staatswirtschaftskommission.

Aufsichtskommission für die Kantonalbank

- vgl. § 16 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank⁹¹

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 16-841 mit Änderungen vom 27. Januar 1988 (GS 17-738), vom 27. Januar 1993 (GS 18-325), vom 16. September 1998 (GS 19-317), vom 26. Juni 2003 (GS 20-416), vom 25. Mai 2005 (GS 21-26), vom 15. Februar 2006 (GS 21-60), vom 28. März 2007 (GS 21-117c), vom 25. April 2007 (GS 21-126), vom 23. Mai 2007 (Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 21-153d), vom 18. November 2009 (Justizverordnung, GS 22-82n), vom 28. Juni 2012 (Kantonsratsbeschluss Ausgabenbremse und Aufwandbegrenzung, GS 23-44a), vom 20. Februar 2013 (GS 23-67), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80d), vom 20. November 2013 (FHG, GS 23-83a) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Fassung vom 25. September 2013.

³ Neu eingefügt am 16. September 1998.

⁴ Neu eingefügt am 16. September 1998.

⁵ Fassung vom 16. September 1998.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 16. September 1998.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 16. September 1998; Abs. 2 in der Fassung vom 20. November 2013.

⁸ Fassung vom 16. September 1998.

⁹ Die früheren Abs. 2-4 wurden in der Fassung vom 27. Januar 1988 zu Abs. 3-5; Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie Randtitel in der Fassung vom 16. September 1998.

¹⁰ Neu eingefügt am 16. September 1998.

¹¹ Abs. 1 und 2 sowie Randtitel in der Fassung vom 16. September 1998 (Abs. 3 und 4 aufgehoben).

¹² Neu eingefügt am 16. September 1998.

¹³ Neu eingefügt am 16. September 1998.

¹⁴ Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung vom 16. September 1998.

¹⁵ Abs. 1 Bst. f in der Fassung vom 15. Februar 2006, dabei wird der bisherige Bst. f zu Bst. g; Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 16. September 1998.

¹⁶ Abs. 3 am 27. Januar 1988 aufgehoben; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 16. September 1998.

¹⁷ Neu eingefügt am 27. Januar 1988; Abs. 1 und 3 (neu; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4) in der Fassung vom 16. September 1998.

¹⁸ Nachträgliche redaktionelle Anpassung vom 20. Mai 2009 (Bisheriger § 16a wurde mit Änderung vom 16. September 1998 zu § 16b).

¹⁹ Fassung vom 15. Februar 2006.

²⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 27. Januar 1988, Abs. 2 in der Fassung vom 16. September 1998 und Abs. 3 neu eingefügt am 23. Mai 2007.

²¹ Neu eingefügt am 20. November 2013.

²² Fassung vom 16. September 1998.

²³ Neu eingefügt am 16. September 1998.

²⁴ Bisheriger § 16a wird zu § 16b sowie Abs. 1 in der Fassung vom 16. September 1998.

²⁵ Fassung vom 16. September 1998.

²⁶ Abs. 3 in der Fassung vom 16. September 1998 und Abs. 4 in der Fassung vom 26. Juni 2003.

²⁷ Neu eingefügt am 16. September 1998.

²⁸ Abs. 4 aufgehoben; Abs. 2 und 3 sowie Randtitel in der Fassung vom 16. September 1998; Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.

²⁹ Aufgehoben am 15. Mai 2011 (Abl 2011 994).

³⁰ Aufgehoben am 15. Mai 2011 (Abl 2011 994).

³¹ Aufgehoben am 15. Mai 2011 (Abl 2011 994).

³² Aufgehoben am 15. Mai 2011 (Abl 2011 994).

- ³³ Aufgehoben am 15. Mai 2011 (Abl 2011 994).
- ³⁴ Aufgehoben am 15. Mai 2011 (Abl 2011 994).
- ³⁵ Aufgehoben am 16. September 1998.
- ³⁶ Abs. 3 neu eingefügt am 27. Januar 1988.
- ³⁷ Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ³⁸ Neu eingefügt am 16. September 1998.
- ³⁹ Fassung vom 28. März 2007.
- ⁴⁰ Fassung vom 28. März 2007.
- ⁴¹ Fassung vom 28. März 2007.
- ⁴² Abs. 1-3 sowie Randtitel in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁴³ Fassung vom 16. September 1998.
- ⁴⁴ Fassung vom 16. September 1998.
- ⁴⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁴⁶ Abs. 3 in der Fassung vom 20. November 2013.
- ⁴⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 25. April 2007.
- ⁴⁸ Abs. 3 am 27. Januar 1988 aufgehoben.
- ⁴⁹ Fassung vom 18. November 2009.
- ⁵⁰ Fassung vom 16. September 1998.
- ⁵¹ Fassung vom 16. September 1998.
- ⁵² Fassung vom 16. September 1998.
- ⁵³ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁵⁴ Abs. 3 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁵⁵ Abs. 2 Bst. c in der Fassung vom 16. September 1998; Abs. 2 Bst. d und e in der Fassung vom, Bst. f aufgehoben am 25. September 2013; Bst. b in der Fassung vom 20. November 2013.
- ⁵⁶ Abs. 1-3 sowie Randtitel in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁵⁷ Neu eingefügt am 20. November 2013.
- ⁵⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.
- ⁵⁹ Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 27. Januar 1988.
- ⁶⁰ Abs. 2 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁶¹ Abs. 2 Fassung vom 16. September 1998 und Abs. 3 (neu) Fassung vom 27. Januar 1988.
- ⁶² Abs. 2 Fassung vom 27. Januar 1988 und Abs. 3 aufgehoben; Abs. 1 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁶³ Abs. 1 in der Fassung vom 26. Juni 2003 und Abs. 2 in der Fassung vom 27. Januar 1988.
- ⁶⁴ Neu eingefügt am 26. Juni 2003.
- ⁶⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 27. Januar 1993.
- ⁶⁶ Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁶⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁶⁸ Fassung vom 16. September 1998.
- ⁶⁹ Abs. 2 in der Fassung vom 20. November 2013.
- ⁷⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 27. Januar 1988.
- ⁷¹ Abs. 1 in der Fassung vom 26. Juni 2003.
- ⁷² Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 26. Juni 2003. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.
- ⁷³ Abs. 3 neu eingefügt am 28. Juni 2012.
- ⁷⁴ Abs. 2 und 4 in der Fassung vom 27. Januar 1988.
- ⁷⁵ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 27. Januar 1988, wo die früheren Abs. 2 und 3 zu Abs. 4 und 5 wurden; Abs. 2 in der Fassung vom 16. September 1998.
- ⁷⁶ Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 25. September 2013.
- ⁷⁷ Aufgehoben am 16. September 1998.

142.110

⁷⁸ Fassung vom 16. September 1998.

⁷⁹ SRSZ 120.100.

⁸⁰ SRSZ 143.110.

⁸¹ SRSZ 140.510.

⁸² SRSZ 233.110.

⁸³ SRSZ 400.100.

⁸⁴ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 25. September 2013.

⁸⁵ Auf den 1. August 1977 in Kraft getreten (GS 16-856); Änderungen vom 27. Januar 1988 am 1. Juni 1988 (GS 17-742), vom 27. Januar 1993 am 1. Juni 1993 (GS 18-326), vom 16. September 1998 am 1. Dezember 1998 (§§ 29a bis 29c am 1. Januar 1999, Abl 1998 1332), vom 26. Juni 2003 am 1. September 2003 (Abl 2003 1284), vom 25. Mai 2005 am 18. November 2005 (Abl 2005 1850), vom 15. Februar 2006 am 1. April 2006 (Abl 2006 548), vom 28. März 2007 am 1. Januar 2007 (Abl 2007 925), vom 25. April 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2001), vom 23. Mai 2007 am 1. November 2008 (Abl 2008 2245), vom 18. November 2009 am 1. April 2010 (§ 77 Bst. e, Abl 2010 643) und am 1. Januar 2011 (§ 39 und Anhang, Abl 2010 1508), vom 28. Juni 2012 am 1. Dezember 2012 (Abl 2012 2757), vom 20. Februar 2013 am 1. Juni 2013 (Abl 2013 1283), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 20. November 2013 am 1. Januar 2016 (Abl 2015 2211) in Kraft getreten.

⁸⁶ Neu angefügt am 16. September 1998.

⁸⁷ Fassung vom 20. Februar 2013.

⁸⁸ Neu eingefügt am 20. Februar 2013.

⁸⁹ Fassung vom 18. November 2009.

⁹⁰ Neu eingefügt am 15. Februar 2006.

⁹¹ SRSZ 321.100.